KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Thementag: Themengruppe IV

www.kunzrechtsanwaelte.de

30. Oktober 2025

ZAR

Kernteam: Energiekonzepte und ihre Umsetzung

Prof. Dr. Karl Keilen
Energieexperte
Leitender Ministerialrat a.D.
Bürgermeister a.D.

Dr. Steffen Schleiden
Salary Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Rechtsanwalt

Gundolf Schrenk
Rechtsanwalt
Leitender Ministerialrat a.D

Werner Theis
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der Universität Kaiserslautern
Ministerialdirigent a.D.
Bürgermeister a.D.

Dr. Andreas Ziegler
Partner
Fachanwalt für Vergaberecht
Rechtsanwalt

Joshua Zimmermann
Rechtsanwalt
Bachelor of Arts (B.A.) Verwaltung

1. Genehmigung PV-Anlagen

- ZAR beabsichtigte die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen an fünf Kläranlagenstandorten
- Standorte jeweils im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- Unterscheide:
  - Privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB): öffentliche Belange „entgegenstehen“
  - Sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB): öffentliche Belange nicht „beeinträchtigt“
- Ansonsten: Bauleitplanung
  - Änderung des Flächennutzungsplans?
  - Aufstellung Bebauungsplan

1. Genehmigung PV-Anlagen

§ 35 Nr. 8 b) bb) BauGB Entlang von 2-gleisigen übergeordneten Bahnstrecken

- Alsheim
- Guntersblum
- Nierstein

1. Genehmigung PV-Anlagen

§ 35 Nr. 3 BauGB wenn es der öffentlichen Versorgung mit Wasser / der Abwasserwirtschaft dient?

Mitgezogene Privilegierung:

- Der Anlage zur öffentlichen Wasserversorgung / Abwasserwirtschaft untergeordnet
- Der Anlage dienend
- Oppenheim und Hillesheim

1. Genehmigung PV-Anlagen

§ 35 Nr. 8 b) aa) BauGB Entlang von Autobahnen

Nicht einschlägig.

Überblick

Hintergrund und Ziel

- Richtlinie EU 2024 / 3019 vom 27.11.2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser vom 27.11.2024 (Neufassung der EU-Abwasserrichtlinie (91/271/EWG) aus dem Jahr 1991)
- Ziel ist die Modernisierung und stärke Umweltorientierung der Abwasserbehandlung in der EU
- Umsetzungsfrist: 31.07.2027

Wichtige Neuerungen

- Stärkere Einbindung von erneuerbarer Energie (neben PV auch bspw. Erzeugung von Biogas aus Klärschlamm)
- Steigerung der Energieeffizienz
- Stufenweise Ausbauziele

Ausbauziele (Art. 11)

Vorgabe: Kommunale Abwasseranlagen (mit Abwasserfracht ab 10 000 EW) müssen ab 2030 einen signifikanten Teil ihres Energiebedarfs aus Erneuerbaren Energien decken.

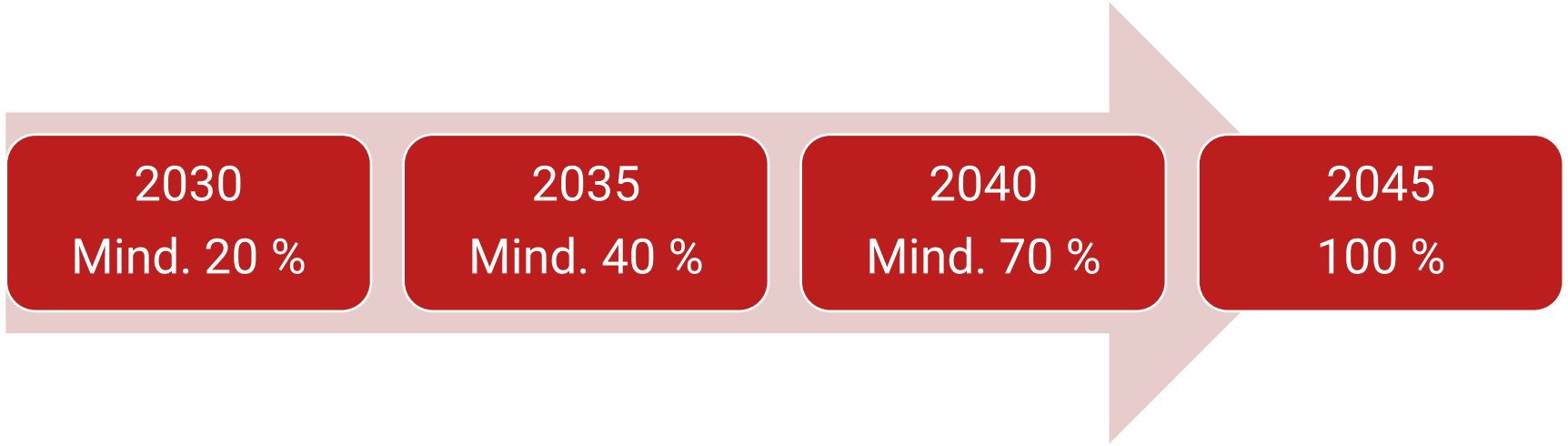

Ausbauziele

- Energie kann sowohl auf dem Gelände der Eigentümer oder Betreiber oder außerhalb davon erzeugt werden.
- Fazit: Abwasserwerke > 10.000 EW müssen künftig ihren Energiebedarf für Strom, Wärme und Mobilität auf Basis erneuerbarer Energien selbst erzeugen und verbrauchen.
- Fremdenergiebezug, auch erneuerbarer, soll für Abwasserwerke künftig nicht mehr zulässig sein. Ausnahme:
  - Wenn Mitgliedstaaten Ziele trotz Durchführung aller in den Energieaudits identifizierten Effizienzmaßnahmen und aller Maßnahmen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht erreicht
  - Energieaudits (alle 4 Jahre)

RED III

- Richtlinie (EU) 2023/2414 vom 18. Oktober 2023
- Mitgliedstaaten müssen danach Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien ausweisen.
- Das Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll in diesen Gebieten vereinfacht und erheblich verkürzt werden.
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der RED III sah vor:
  - § 249b BauGB: Darstellung von Solarenergiegebieten im FNP
  - § 249c BauGB: Beschleunigungsgebiete für Solarenergie
- Das am 15.08.2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der RED III sieht zunächst noch keine Regelungen über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Solarenergie vor.

Flächen als „Go-to-Flächen“

- Go-to-Flächen sind Flächen, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energien aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet sind
- Es sind kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können auszuwählen (vgl. Art. 15 c RED III).
- Auch die KARL verweist darauf, dass Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen als Go-To Gebiete für erneuerbare Energien identifiziert worden sind (vgl. Erwägungsgrund 24)

Förderung

- **Förderung der PV-/Abwasseranlage durch die Kommunalrichtlinie des BMWK**
  - In Kraft seit 1.11.2024
  - Ziff. 4.2.7: Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserwirtschaft
  - Förderfähige Maßnahmen:
    - Klärschlammverwertung- und behandlung, Schlammtrockung etc.
    - Nicht umfasst: PV-Anlagen an Kläranlagen
  - Kumulierbarkeit:
    - Kumulierung mit KIPKI zulässig.
    - Kumulierung mit EEG nicht zulässig.

Förderung

- **Förderung der PV-/ Abwasseranlage durch KIPKI Land Rheinland-Pfalz**
  - Förderfähig sind hiernach PV-Anlagen an Kläranlagen
  - Beachte: Handreichung des MKUEM „Beihilferechtskonforme Umsetzung des KIPKI-Gesetzes“
  - Kumulierbarkeit:
    - Kumulierung mit Kommunalrichtlinie Bund zulässig.
    - Kumulierung mit EEG nicht zulässig.
- **Förderung der PV-/ Abwasseranlage nach §§ 19, 20 EEG**
  - Anspruch auf Marktprämie
  - Förderfähige Maßnahme darf nicht mit weiterem Programm gefördert werden.

Förderrichtlinie der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP

KUNZ RECHTSANWÄLTE

Auszug 5.1.2 Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.2.):

- **KlIMA-Bonus**

  „für geeignete Energieeffizienz-Maßnahmen der Abwasserinfrastruktur mit denen der spezifische elektrische Gesamtverbrauch um mehr als 20 v.H. reduziert werden kann, sowie für geeignete Eigenenergieerzeugungs-Maßnahmen mit denen die elektrische Eigenenergieerzeugungsrate als integraler Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlagen um mehr als 20v.H. gesteigert wird, sowie diese **nicht maßgeblich** über die Eigenbedarfsdeckung hinausgeht […]“

- **KRITIS-Bonus**

  „für geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Abwasserbeseitigung (z.B. Notstromaggregate, Fernüberwachung, IT-Sicherheit), die auf der Grundlage von Gutachten nach Ziffer 2.3 zur Umsetzung kommen […]“

Beihilfe

- Der Beihilfenbegriff (Art. 107 Abs. 1 AEUV) wird in der „Bekanntmachung der Kommission“ erläutert
- Beihilfen müssen grds. vor Gewährung notifiziert und von der Kommission genehmigt werden (Art. 108 Abs. 3 AEUV).
- Davon ausgenommen sind Beihilfen nach der
  - De-minimis-Regelung (bis zu 300 000 € innerhalb von 3 Jahren) und
  - Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO).
- Die vorgenannten Förderungen sind Umweltschutzbeihilfen im Sinne der AGVO.

Forderung des Bundesrates (Drs. 427/25 Beschluss) vom 17.10.2025

- Der BR lehnt die in § 2 Nr. 7 Entwurf Energiesteuer- und Stromsteuergesetz vorgesehene Streichung von Deponiegas, Klärgas und Biomasse aus der Definition für Strom aus erneuerbaren Energieträgern ab, da die angekündigte Bürokratieentlastung sich nicht einstellen würde.

- Mit der Gesetzesänderung würden diese Energieträger nicht mehr der Stromsteuerbefreiung nach § 9 StromStG unterfallen. Nachhaltige Biomasse würde im Verhältnis zu anderen erneuerbaren Energieträgern schlechter gestellt. Zudem widerspreche dies dem Grundsatz der Technologieoffenheit.

- Der Verweis auf den alternativen Fördertatbestand in § 9 Abs. 1 Nr. 3 („hocheffiziente KWK-Anlagen mit elektrischer Nennleistung bis zu 2 MW“) treffe aufgrund der Begrenzung der elektrischen Nennleistung nicht auf alle von der Streichung in § 2 Nr. 7 benachteiligten Anlagen zu und sei damit nur unvollständig wirksam.

- Fazit: Auf „Anforderung Hocheffizienz“ einstellen oder auf Änderung Gesetzentwurf hoffen?

KUNZ
RECHTSANWÄLTE

Fragen?